

# Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze;

**Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl. Nrn. 286, 287, 288, 290 und 291 der Gemarkung Mindelaltheim mit Wiederverfüllung mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub ohne Fremddanteile bis zur Zuordnungsstufe Z 0  
Änderung der Rekultivierung sowie Kompensationsmaßnahme**

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

**Nr. 13.15 Spalte 2**

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), eine

- allgemeine Vorprüfung  
 standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist.

## A. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche?	6,5 ha, Abbau 4,5 ha
Sind benachbarte Flächen hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	---
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	4,5 ha

### 1. Merkmale und Wirtschaftsfaktoren des Vorhabens:

### Erläuterung

Gestaltung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Nutzung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Abfallanfall problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Umweltverschmutzung problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Belästigungen zu erwarten z. B. Lärm	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

**2. Standort des Vorhabens:** (Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird)

Bisherige Nutzung: (insb. als Fläche für)

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft  
 Siedlung / Erholung  
 Verkehr  
 sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung  
 Ver-/Entsorgung (auch Deponien)  
 Sonstiges:  
 andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken

Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder den Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wiesenbrütergebiet, ABSP-Schwerpunktgebiet „Mindeltal“
Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) <b>Wichtig:</b> Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotopie (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Mindel (HQ 100)
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
„Ramsar“-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nur im Donaumoos

## B. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	negative Umweltauswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	Lärm durch Fahrbewegungen und Abbautätigkeit	Siedlungsferne Lage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Errichten von Erdwall; Abraummieten; Abschieben der Vegetation	Entwicklung eines strukturreichen, gewässerbegleitenden Laubmischwald, Entwicklung eines qualitativ hochwertigen, trockenheitsresistenten, klimastabilen Waldrandes, Anlage von Grünland, Mildern, Rohboden, größere verbleibende Wasserfläche, Flachwasserzone
Boden	Inanspruchnahme von Boden	Boden wird durch Verfüllung wiederhergestellt, Inanspruchnahme nur temporär.
Wasser	Abraummieten im Überschwemmungsgebiet; Ausspiegelung des Grundwassers; Freilegung des Grundwasserspiegels	Angepasste Anordnung der Abraummieten in versetzter Weise; Keine weitreichenden Auswirkungen; Weitestgehende Wiederverfüllung
Luft, Klima	Staubentwicklung	Geringfügig, bei Bedarf Bewässerung der Wege
Landschaft	Entfernen von Gehölzen, Seefläche	Naturnahe Gestaltung, Aufforstung, verbleibende Wasserfläche mit Flachwasserzonen
kulturelles Erbe	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
sonstige Sachgüter	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen

### Bemerkungen zur Abwägung: (überschlägige Prüfung)

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im konkreten Fall ist wegen der geringen Umweltrelevanz des Vorhabens eine UVP-Pflicht nicht gegeben, da – auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte mit anderen Vorhaben – die genannten Belange durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.  
Hierbei wurden insb. folgende Kriterien berücksichtigt:

Mit der naturnahen Gestaltung des Landschaftssees im nordöstlichen Teil fügt sich das Abbaugelände in die jetzige weitere Umgebung ein. Die Änderung der Plangenehmigung führt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen, die Vergrößerung der Anlage der Waldfläche mit naturnaher Waldrandgestaltung, die Anlage von großflächigen wechselfeuchten Mulden und Flachwasserzonen stellt einen Mehrwert dar.

Die Auswirkungen des Abbaus an sich wurden bereits in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu der Plangenehmigung vom 04.02.2020 abgehandelt.

Durch die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Wasserwirtschaftliche Bedenken bestehen bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nicht. Für die Belange des Naturschutzes wurden ausreichende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorgesehen.  
Durch die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

### **Ergebnis:**

Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?

- nein -> das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.  
 ja -> das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

26.04.23      Landratsamt Günzburg, FB 42 Krist